

und ideenreich und auf jeden Fall eine wertvolle Leistung in Fortführung der Forschung. Wie der Verf. seine Kritik an Holl (134, A. 3) mit seiner eigenen Beurteilung der Dictata (s. o.) in Einklang bringen will, ist mir fraglich geblieben. Will doch auch Holl seine gegen Grisar gerichtete Bemerkung, daß in der 1. Psalmenvorlesung „schon der ganze spätere Luther drinsteckt“ (Ges. Aufs. I, S. 111) *cum grano salis* genommen wissen, und steht sie doch unter der Oberthese: „In diesen Jahren ... in der Zeit von 1512—17, hat Luthers schöpferische Kraft sich am gewaltigsten entfaltet; gewaltiger noch als nach der Leipziger Disputation“ (ebd.).

Greifswald

Horst Beintker

Joest, Wilfried: Gesetz und Freiheit. Das Problem des Tertius usus legis bei Luther und die neutestamentliche Parainese. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1956. 242 S. Gr. 8°. 18,50.

Bekanntlich ist bis vor wenigen Jahren immer noch die Meinung die gewesen, daß der tertius usus legis, der dritte Brauch des Gesetzes, den wir von Melanchthon und aus der Konkordienformel, besonders aber von Calvin her, für den er der praecipuus usus legis ist, kennen, bei Luther zwar sehr selten, aber eben doch auch vorkommt, jedenfalls am Ende seiner 2. Disputation gegen die Antinomier. Aber durch Bring, Pinomaa und Elert ist klargestellt worden, daß Luther tatsächlich nichts von einem tertius usus legis weiß; die bezeichnete Stelle ist eine Fälschung (vgl. Elert, Werner: Eine theologische Fälschung zur Lehre vom Tertius usus legis, Z. f. Rel. u. Geistesgesch. 1948, 168 ff.). Wenn Wilfried Joest doch wieder das Problem des t. u. l. bei Luther aufgenommen hat, so nicht, um das Vorkommen des Begriffes bei Luther dennoch zu beweisen. Es geht ihm nur um die Sache. Die Frage, die ihn bewegt, ist die, ob Luther wirklich das Handeln des Christen einfach der Spontaneität des Glaubens überweist derart, daß es nicht mehr am geschriebenen Worte Gottes orientiert ist. Wäre das der Fall,

würde der von Luther in der Dogmatik so heftig bekämpfte Spiritualismus in Luthers Ethik Triumphe feiern. Ist solche „mystizistische“ Ethik (so schon Joachim Mörlin; 52) wirklich Luthers Ethik? Weiß Luther wirklich nicht um die „Lust an Gottes Gesetz“, die das Alte Testament besingt, und kennt er wirklich nicht auch eine Funktion des Gesetzes, die dem glaubenden Menschen als solchem gilt und ihm Weisungen gibt, die unmittelbar befolgt werden können?

Das Kernstück des Buches ist dem gründlichen Nachweis gewidmet, daß Luther nicht nur ein Fortwirken des Gesetzes auch im Leben des Gläubigen kennt, insofern er zugleich (Gerechter und) Sünder ist (simul justus — simul peccator), sondern auch ein positives Fortwirken des Gesetzes im Raum des Evangeliums und im Leben des Gläubigen als Gerechtfertigtem und Geheiltem.

Durch ausgezeichnete Interpretation des Gesetzesbegriffes bei Luther überhaupt in seiner Vielschichtigkeit, durch eine nach allen Seiten hin sie abführende Untersuchung der bekannten Rede Luthers vom simul-simul des Christen und durch Analyse einer Fülle von Lutherstellen kommt Joest zu dem Ergebnis, daß Luthers Ethik wohl eine Ethik der Freiheit ist, aber einer Freiheit, deren Wesen gerade darin besteht, daß sie sich freudig an Gottes Gebot bindet. „Nicht darin besteht die Freiheit des Christen, daß er des Wortes Gottes nicht mehr bedarf, sondern dies ist die Krone seiner Freiheit, daß er dieses Wort hören und zu diesem ein innerstes Ja sprechen darf“ (113).

Joest hätte damit schließen können; und seine vorgelegte Lutherarbeit wäre ihm wahrscheinlich mit viel Anerkennung und Dankbarkeit abgenommen worden. Tatsächlich hat er sich noch einer weiteren Aufgabe unterzogen. Er hat in einem zweiten, neutestamentlichen Teil der Arbeit untersucht, ob etwa dieselbe oder eine analoge Spannung, wie sie in Luthers Ethik vorliegt — Absage an das Gesetz und doch Bindung des neuen Menschen an das Gebot —,

auch im NT da ist. Nach sorgfältiger Untersuchung etwa der Rechtfertigungslehre des Paulus mit seiner Absage an das Gesetz einerseits und dann seiner Rede vom Gericht nach den Werken andererseits, aber auch der analogen Problematik in den anderen Schriftengruppen des NT kommt Joest zu dem Ergebnis, daß sich durch das ganze NT hindurch tatsächlich eine ähnliche, wenn auch nicht absolut gleichartige Spannung wie bei Luther zieht — einerseits die Erlösung ohne alle Werke, andererseits die Predigt von dem Gericht, bei dem nach den Werken gefragt wird, und die Parainese mit dem Blick auf dieses Gericht. Dabei verteilen sich die Luthers Gnadenlehre entgegenkommenden und die in Spannung zu ihr stehenden Aussagen des NT nicht auf die verschiedenen Schriftengruppen des NT, sondern sie gehen durch sie hindurch, wenn sie auch hier und dort verschieden ausgedrückt und akzentuiert sind.

Darum, unbedingt den *tertius usus legis* wieder in Luthers Denken hineinzubringen und den so verstandenen Luther dann mit dem NT zu harmonisieren, wobei bei Luther wie im NT die nichtpaulinischen Elemente besonders herauszustreichen wären, geht es Joest ganz gewiß nicht. Joest will nur klarstellen: „Luther kennt ein Gebot, das — nun wirklich in, mit und unter dem Evangelium — konkrete Weisung gibt, und einen Gehorsam des Glaubens, der mit der Freiheit des Glaubens geeint ist“ (197). Ob man dafür an der alten Formel t. u. l. festhalten kann, ist J. selber sehr fraglich. Er möchte lieber einen *usus legalis* und einen *usus evangelicus* des Gebotes unterscheiden.

Eine Auseinandersetzung mit J. könnte m. E. nur als Auseinandersetzung über seine einzelnen Belege erfolgen. Sehr zu beachten wäre dabei immer, ob die Belege wirklich einen echten *dritten* Gebrauch des Gesetzes bezeugen oder (was letzten Endes nicht bestritten war) auf ein Gelten des Gesetzes für den Christen, sofern er noch *peccator* ist, hinauslaufen. Diese Einzelauseinandersetzung hier zu führen, ist natürlich nicht möglich. Daß die Arbeit von Joest eine

ausgezeichnete Leistung ist, steht fest, ganz gleich, ob sich nun jeder Beleg als stichhaltig erweist. Daß eine Monographie über ein Thema aus Luthers Theologie innerhalb kurzer Zeit eine 2. Auflage erlebt, ist etwas, was bekanntlich nicht eben häufig vorkommt. Bei Joests Arbeit hat es gute, sachliche Gründe gehabt, daß die 1. Auflage so schnell abgegangen war. Die Arbeit gehört zu den gediegensten Untersuchungen zu Luthers Theologie, die dem Rezensenten bekannt sind. Sie ist scharf auf ihren Sondergegenstand abgestellt, führt aber letztlich zielstrebig in das Zentrum von Luthers ganzer Theologie hinein.

Markkleeberg/Leipzig

Franz Lau

Wingren, Gustav: Luthers Lehre vom Beruf. (Aus dem Schwedischen übersetzt von Egon Franz.) München: Chr. Kaiser 1952. 218 S. Lw. 12,80 DM.

Das Werk Wingrens erschien in Schweden bereits 1942 als Gradualabhandlung in C. W. K. Gleerups Förlag, Lund. Es fand dort über den Kreis der Fachgelehrten hinaus eine so starke Beachtung, daß eine zweite Auflage herauskam. Die Herausgabe einer deutschen Übersetzung ist sehr zu begrüßen, denn sie füllt wirklich eine Lücke. Dem Übersetzer ist zuzustimmen, wenn er dabei auf die Tatsache hinweist, daß es bis heute noch keine echt und überzeugend durchgeführte Sozialethik im Luthertum gibt.

Der schwedische Lutherforscher beabsichtigt nun keineswegs, in die moderne Fragestellung, die einer lutherischen Berufsethik gestellt ist, mit seiner Untersuchung einzugreifen. Aber er weiß, und das steht doch trotz aller betonten Beschränkung hinter seiner Forschung, daß die lutherische Berufslehre, nicht zuletzt durch den Prozeß der Automatisierung der Berufsarbeit, in eine schwere Krise geraten ist. Daß Luthers Berufsethos geradezu unverständlich zu werden droht angesichts der Moderne, ist ihm nicht unbekannt. Und doch zieht sich Wingren eine